

Wir haben geholfen

SoVD erwirkt Übernahme der Erstausrüstung

SoVD-Mitglied Esma T. konnte sich endlich über eine eigene Wohnung und eigene Möbel freuen. Das SoVD-Beratungszentrum in Hannover half ihr von der Antragstellung bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Nach der Trennung von ihrem Ehemann konnte sich Esma T. eine eigene Wohnung nicht mehr leisten. Aufgrund ihrer finanziellen Notsituation hatte die 77-Jährige mehrere Jahre im Gartenhäuschen einer befreundeten Familie in einer Schrebergartensiedlung außerhalb Hannovers gewohnt. Im Oktober 2009 hatte Esma T. die Möglichkeit, in eine Einzimmerwohnung zu ziehen. Das SoVD-Beratungszentrum in Hannover unterstützte das SoVD-Mitglied bei sämtlichen Antragstellungen beim zuständigen Sozialamt.

Der SoVD erwirkte, dass darlehensweise die Mietkaution sowie die Kosten für die Unterkunft vom Amt übernommen wurden. Da T. keine Haushaltsgegenstände oder Möbel besaß, stellte die zuständige SoVD-Sozialberaterin auch einen Antrag auf sogenannte Beihilfe für die Erstausrüstung. Dieser wurde jedoch durch das Sozialamt abgelehnt. Denn: Leistungen für die Erstausrüstung könnten nur erbracht werden, wenn zum ersten Mal eine Wohnung bezogen würde. Da T. aber bereits in der Vergangenheit verschiedene eigene Haushalte hatte, müsse sie die Gegenstände aus dem Regelsatz finanzieren. Der SoVD riet der Betroffenen zu einem Widerspruch, denn nach Überzeugung der Sozialberaterin konnte Esma T. ihre letzte regulär angemietete Wohnung nicht mit Mobiliar ausstatten, das einem weiteren Umzug standgehalten hätte. Und die Möbel und Haushaltsgegenstände in dem Gartenhäuschen hatten ihr Freunde zur Verfügung gestellt.

Nach einem längeren Schriftwechsel lenkte das Sozialamt schließlich ein und bewilligte der Seniorin auch Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung. Einerseits erhielt sie einen Geldbetrag für Gardinen, ein Bett und eine Grundausstattung des Haushaltes. Außerdem bekam sie einen festgelegten Betrag für einen Herd und eine Waschmaschine sowie einen sogenannten Möbellagerschein. Damit erhielt Esma T. in einem Sozialkaufhaus Schränke, eine Couch, einen Esstisch sowie einen Stuhl und hat nun endlich wieder ihre eigenen vier Wände.



Urteile

Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bestätigt

In einem aktuellen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die gängige Praxis beim Anspruch auf Kindergeld bestätigt. Damit wird volljährigen Kindern das komplette Kindergeld gestrichen, wenn sie auch nur geringfügig mehr als 8004 Euro im Jahr verdienen. Kinder mit ausreichend eigenem Einkommen hätten keinen Anspruch auf Kindergeld, hieß es in der Urteilsbegründung.

Das Bundesverfassungsgericht wies mit seinem Urteil eine entsprechende Beschwerde gegen die bestehende Regelung zurück. Geklagt hatte ein Vater, dessen Sohn sich in den Jahren zwischen 2002 und 2006 in Ausbildung befand. Für das Jahr 2005 war ihm kein Kindergeld bewilligt worden, da die Einkünfte des Sohnes den damaligen Jahreshesgrenzbetrag von 7680 Euro um 4,34 Euro überschritten hatten. Die sogenannte Fallbeilgrenze, die jetzt bestätigt wurde, hatte bewirkt, dass die Ansprüche, die sich auf rund 2000 Euro summieren, komplett entfallen waren. Die dagegen gerichtete Klage des Mannes blieb zuvor vor dem Bundesfinanzhof erfolglos. In seiner Verfassungsbeschwerde machte er geltend, dass der Entfall des Kindergeldes in „keinem Verhältnis zur geringfügigen Überschreitung der Einkünfte und Bezüge des weiterhin zu unterhaltenden Kindes stehe“.

Dem nun gesprochenen Urteil zufolge verstößt die gängige Regelung jedoch nicht gegen das Sozialstaatsprinzip, da Berechnungen nach einer gleitenden Übergangsregelung zu einem „erheblichen Verwaltungsaufwand“ führen könnten.



Foto: Gina Sanders/fotolia

Volljährige Auszubildende, die mehr als 8004 Euro jährlich verdienen, verlieren vollständig ihren Anspruch auf Kindergeld. Das bestätigten die Karlsruher Richter in einem entsprechenden Urteil.

UPD-Beratungsfall des Monats

Kassen zahlen für Akupunktur

Bei chronischen Knie- und Rückenschmerzen lassen sich die Versicherer auf die chinesische Medizin ein, wie ein Beratungsfall der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) zeigt.

Vor einigen Jahren fristete die Heilkunst der Chinesen in Deutschland noch ein Nischendasein. Doch die Wirkung des Nadelstichs findet immer mehr Akzeptanz: Seit 2006 ist Akupunktur bei einigen Erkrankungen Leistung der gesetzlichen Kasse. Mit zunehmender Bekanntheit häufen sich bei der UPD auch die Anfragen. Hier ein Beispielfall aus Gießen:

Herr M. sucht die Beratungsstelle auf. Seit einem Jahr schmerzt seine Lendenwirbelsäule. Bisher hat er Schmerztabletten verschrieben bekommen. Nun hat er erfahren, dass

auch eine Akupunkturtherapie Abhilfe schaffen könnte. Herr M. sucht Rat. UPD-Beraterin Sabine Burk klärt ihn über die Voraussetzungen auf: „Die Körperakupunktur mit Nadeln ohne elektrische Stimulation ist bei zwei Erkrankungen möglich. Erstens bei chronischen Schmerzen der Lendenwirbelsäule oder in mindestens einem Kniegelenk durch Arthrose.“ Eine Akupunkturbehandlung sei allerdings erst möglich, wenn die Schmerzen seit mindestens sechs Monaten bestehen. Die Behandlung mit jeweils bis zu zehn Sitzungen solle innerhalb von sechs Wochen

erfolgen; in Ausnahmen 15 Sitzungen innerhalb von zwölf Wochen. Eine erneute Behandlung könne frühestens zwölf Monate nach Abschluss der ersten erfolgen. Um die Akupunktur als Kassenleistung abrechnen zu können, müsse der Arzt Fortbildungen nachweisen, weist die UPD-Beraterin hin. Patienten mit Kopfschmerzen, Hüft- oder Ellenbogenbeschwerden müssten die Nadeltherapie dagegen weiterhin selbst zahlen.

Herr M. teilt nach zwei Monaten mit, dass die Akupunkturbehandlung ohne Probleme von seiner gesetzlichen Krankenkasse übernommen wurde.

UPD-Tipp: Sie leiden unter Schmerzen? Sprechen Sie Ihren behandelnden Arzt auf die Möglichkeit einer Schmerztherapie mittels Akupunktur als Kassenleistung an.

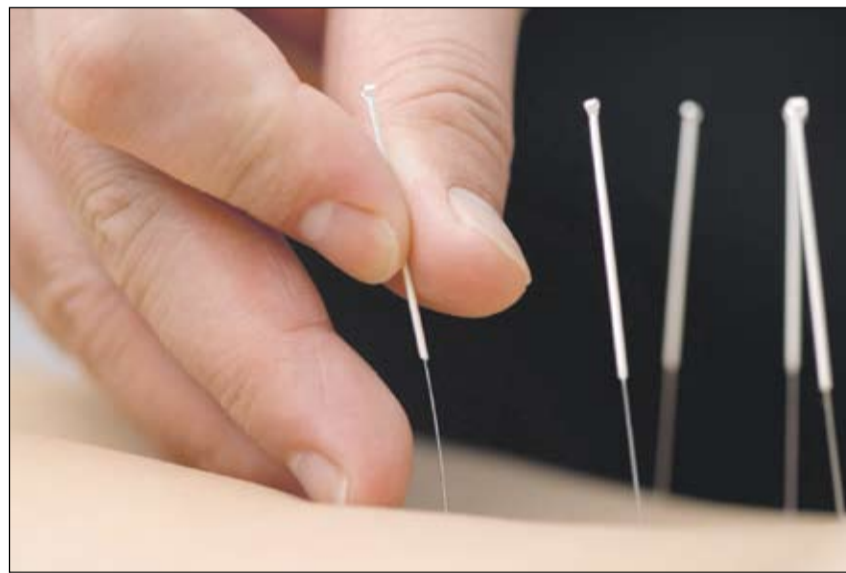


Foto: Max Tactic/fotolia

Eine Akupunkturbehandlung kann bei verschiedenen Schmerzen helfen.



**Unabhängige
Patientenberatung
Deutschland | UPD**

Die UPD bietet bundesweit Beratung an. In Niedersachsen und Berlin-Brandenburg ist der SoVD einer der Träger. Die kostenfreie Rufnummer 0800/0117722 ist von Montag bis Freitag zwischen 10 und 18 Uhr erreichbar.



Frauen im SoVD – das Thema

Elterngeld muss sozial gerecht weiterentwickelt werden

Das 2007 eingeführte Elterngeld steht stark in der Kritik. Gerade in den konservativen Kreisen von CDU und CSU wird es gerne als „Wickelvolontariat“ verspottet. Die schwarz-gelbe Bundesregierung scheint das Bestreben, durch das Elterngeld eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf erreichen zu wollen, auch nicht mehr so ernst zu nehmen – wie sonst wäre es zu erklären, dass in diesem Bereich massiv eingespart werden soll.

Die Kritiker des Elterngeldes monieren in erster Linie, dass trotz staatlicher Beihilfe die Geburtenrate sinkt. Dies ist aber vor allem der Tatsache geschuldet, dass allein in den vergangenen vier Jahren die Zahl der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren in Deutschland um mehr als eine halbe Million gesunken ist. Vor diesem Hintergrund ist die durchschnittliche Zahl von 1,37 Kinder pro Frau bemerkenswert stabil. Und eines ist sicher: Ohne Elterngeld stünde es um die Familien noch viel schlechter.

Wichtige Fakten dokumentieren den Fortschritt seit Einführung des Elterngeldes. Dem Familienreport der Bundesregierung zufolge nahm 2009 fast jeder fünfte Vater die beiden Partnermonate in Anspruch; davor waren es nur 3,5 Prozent. Außerdem wären 60 Prozent aller befragten Männer bereit, für ihre Kinder eine berufliche Auszeit zu nehmen. Wenn man bedenkt, dass Väter bis vor wenigen Jahren ihre Kinder nur abends und am Wochenende erleben, ist das ein gigantischer Schritt nach vorne. Zudem belegt eine Studie der Universität Greifswald, dass sich der Anteil der Mütter mit Uni-Abschluss mit dem Elterngeld um 30 Prozent erhöht hat. Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass mit dem Elterngeld ein Imagewech-

sel stattgefunden hat, der die Entscheidung für ein Kind erleichtert. Also: Alles gut und weiter so? Nein! Denn die jüngsten Sparbeschlüsse der Bundesregierung drohen das zarte Pflänzlein einer verbesserten Familienpolitik wieder verdorren zu lassen. Besonders skandalös ist die soziale Schieflage der Einsparungen. Ausgerechnet bei Hartz-IV-Empfängern wird gekürzt und gestrichen. Damit werden die Ärmsten der Armen im Stich gelassen.

Und es kommt noch schlimmer: Einem Referentenentwurf aus dem Bundesfamilienministerium zufolge soll auch bei Mini-Jobbern sowie bei



**Jutta Kühl
Frauensprecherin
Schleswig-Holstein**

Paaren mit Kinderzuschlag drastisch gekürzt werden. Das Sparvolumen von 600 Millionen Euro wird zu 75 Prozent den ärmeren Familien aufgebürdet. Zynische Begründung aus dem Ministerium: Für Hartz-IV-Empfänger müsse es stärkere Anreize geben, eine Arbeit aufzunehmen. Hier wird auf dem Rücken von Alleinerziehenden und armen Familien eine gnadenlose Haushaltssanierung durchgezogen. Das ist eine soziale und familienpolitische Bankrotterklärung erster Güte.

Wenn das Elterngeld ein langfristiger Erfolg werden soll, müssen die Kürzungen zurückgenommen werden. Dies ist nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch der gesellschaftspolitischen Vernunft. Darüber hinaus müssen die Partnermonate ausgeweitet sowie flexibel gestaltet und bei den Arbeitgebern die Akzeptanz, dass verstärkt auch Väter die Kinderbetreuung übernehmen, gesteigert werden. Und schließlich muss endlich für genügend Krippenplätze gesorgt werden. Dies ist gerade für Alleinerziehende ungemein wichtig. Solange man sich in Teilen unseres Landes auf einen Krippenplatz wie auf eine Arbeitsstelle bewerben muss, dürfen wir uns über niedrige Geburtenraten nicht wundern.

*Langfristiger Erfolg
erfordert Maßnahmen*